



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 23. November 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zeitz, Herzog-Moritz-Platz 1, **Saal 308**, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Zeitz Blatt 10871 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zeitz	42	1525	Mischnutzen mit Wohnen, Scharrenstraße 15	229
2	Zeitz	42	1526	Mischnutzung mit Wohnen, Scharrenstraße 14	99

2.

Das im Grundbuch von Zeitz Blatt 11390 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zeitz	42	1524	Mischnutzung mit Wohnen, Scharrenstraße 16	205

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 10.02.2025 in die Grundbücher eingetragen.

Verkehrswert: 6.400,00 € (Zeitz Blatt 10871, lfd. Nr. 1)
2.800,00 € (Zeitz Blatt 10871, lfd. Nr. 2)
5.800,00 € (Zeitz Blatt 11390, lfd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 15.000,00 €

Objektbeschreibung:

Bei den Grundstücken handelt es sich um unbebaute Grundstücke, die seit mehreren Jahren ungenutzt sind. Unterirdische Reste der Altbauung (Mauerreste, verfüllte Keller) und Bauschutt sind vorhanden. Die Grundstücke sind überwiegend mit Büschen und kleinen Bäumen wild bewachsen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Zeitz (Zimmer Nr. 314) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag von 14-17 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE48 8100 0000 0081 0015 96 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9513180000810 - 5 K 23/24

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de .
--

Gerroldt
Rechtspflegerin